

Vertragsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Strandkorb- und Schlafstrandkorbvermietung

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (WStNG) bieten Strandkörbe sowie Schlafstrandkörbe als eigene Leistung zur Vermietung an. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Mietvertrages zwischen WStNG und den Mietern bzgl. der Strandkörbe.

1. Vertragsschluss

- a. Voraussetzung für die Anmietung eines Strandkorbes ist ein Nachweis über die Zahlung des Strandeintrittes mittels entsprechender Eintrittskarte bzw. Gästekarte für die Mietdauer.
- b. Grundlage des Angebots zur Strandkorbmiete ist die jeweilige Beschreibung der Strandkörbe sowie die Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit sie dem Gast bei Buchung vorliegen.
- c. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Mieteleistungen (§537 BGB) gelten.
- d. Bei **mündlichen, telefonischen, schriftlichen** Buchungen sowie Buchungen **in Textform** gilt:
 - aa. Mit der Buchung bietet der Gast WStNG den Abschluss eines Strandkorbmietvertrages verbindlich an.
 - bb. Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung der WStNG beim Gast zustande, die keiner bestimmten Form bedarf und somit auch bei mündlicher oder telefonischer Abgabe für beide Teile rechtsverbindlich ist, jedoch in der Regel per E-Mail oder postalisch erfolgt.
 - e. Bei Buchungen im Internet gilt:
 - aa. Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Gast WStNG den Abschluss des Strandkorbmietvertrages verbindlich an. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - bb. Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Gastes auf das Zustandekommen eines Mietvertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. WStNG ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot anzunehmen oder nicht.
 - cc. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast zu Stande.
 - dd. Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Gastes durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Strandkorbmietvertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Gast zu Stande. In diesem Fall wird dem Gast die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die

Verbindlichkeit des Vertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Gast die Möglichkeit zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt. Im Regelfall erhält der Gast zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermittelt. Der Zugang einer solchen zusätzlich übermittelten Buchungsbestätigung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Strandkorbmietvertrages.

2. Preise und Leistungen

- a. Die Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein können Gästebeitrag, Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen und für Wahl- und Zusatzleistungen, die erst vor Ort gebucht oder in Anspruch genommen werden.
- b. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.
- c. Strandkörbe, mit Ausnahme der Schlafstrandkörbe, dürfen täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden.
- d. Die aktuell gültigen Preise können der Ausschreibung sowie der Anlage 2 entnommen werden.

3. Zahlung

- a. Die Fälligkeit des Mietzinses richtet sich nach den zwischen dem Gast und der WStNG getroffenen Vereinbarungen. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen, ist der gesamte Mietpreis am Aufenthaltsbeginn an WStNG zu bezahlen.
- b. Leistet der Gast eine vereinbarte Zahlung trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung der WStNG nicht/nicht vollständig, obwohl WStNG zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist WStNG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten und vom Gast Rücktrittskosten gem. Ziffer 4. dieser Bedingungen zu fordern.

4. Rücktritt und Nichtanreise

- a. Im Falle eines Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes bleibt der Anspruch der WStNG auf Bezahlung des vereinbarten Mietpreises bestehen.
- b. Unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen sowie gem. Ziffer 4.e. anzurechnender Beträge, ist der Gast verpflichtet, an WStNG die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Strandkorbmiete, jedoch ohne Berücksichtigung von Gästebeiträgen:

aa. Stornierung Schlafstrandkorb:

- bis 2 Wochen vor Mietbeginn kann der Schlafstrandkorb kostenfrei storniert werden

- ab zwei Wochen bis 3 Tage vor Mietbeginn werden 20 % des Gesamtmietpreises
 - ab 2 Tage vor Mietbeginn werden 100 % des Mietpreises zur Zahlung fällig.
- bb. Stornierung Strandkorb:**
- bis 8 Tage vor Mietbeginn kann der Strandkorb kostenfrei storniert werden
 - ab 7 Tage vor Mietbeginn werden 100 % des Mietpreises zur Zahlung fällig.
- c. Es bleibt dem Gast ausdrücklich vorbehalten, WStNG nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung des Strandkorbes stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- d. Die WStNG hat sich im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen um eine anderweitige Verwendung des Strandkorbes zu bemühen.
- e. Soweit der WStNG für den vom Gast gebuchten Zeitraum eine anderweitige Vermietung möglich ist, wird die WStNG sich auf ihren Anspruch nach Ziffer 4.a. die Einnahmen aus einer solchen anderweitigen Vermietung, soweit eine solche nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- f. Dem Gast wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen.
- g. Ein kostenloser Rücktritt aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist nicht möglich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, es sei denn der Körper, die Gesundheit oder das Eigentum des Gastes wird so erheblich beeinträchtigt, dass die Nutzung des Strandkorbes für den Gast objektiv unzumutbar ist (z.B. Sturmflutgefahr). Liegen solche Verhältnisse bei Mietbeginn vor oder sind vor Mietbeginn objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast als auch der WStNG vorbehalten, den Strandkorbmietvertrag außerordentlich zu kündigen.
- h. Die Rücktrittserklärung ist bei allen Buchungen direkt an die WStNG zu richten und sollte im Interesse des Gastes in Textform an strandkorb@norddeich.de erfolgen.
- 5. Pflichten des Gastes, Kündigung durch den Gast**
- a. Der Gast ist verpflichtet die Nutzungsordnung für Strandkörbe, die ihm bekannt gegeben wurde bzw. für die eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, zu beachten.
- b. Der Gast ist verpflichtet, der WStNG auftretende Mängel und Störungen unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt diese Mängelanzeige des Gastes schuldhaft, können Ansprüche des Gastes an WStNG ganz oder teilweise entfallen.
- c. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Der Gast hat der WStNG zuvor im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, von WStNG verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, der WStNG

erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder dem Gast aus solchen Gründen die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

6. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Strandkorbmiete

- a. Den Anweisungen der WStNG, deren Mitarbeiterin und Beauftragten ist jederzeit Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzug aufgrund von plötzlichen Wetterumschwüngen wie z.B. Sturmfluten.
- b. Die Körbe sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Umsetzen, Umwerfen, Abstützen oder Verankern der Körbe mit Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- c. Die Regelungen der Strand- und Badeordnung ist zu beachten. Insbesondere ist das Entzünden von Feuer, Grillen an offenen Feuerstellen. am Strand untersagt.
- d. Die Strandkörbe dürfen nicht in Sandburgen/Kuhlen gestellt werden, da dies die Bergung bei Hochwasser erheblich erschwert.
- e. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen ist die WStNG zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages und Einziehung des Strandkorbes berechtigt. Für eventuelle Schäden am Strandkorb durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Mieter.
- f. Bei Sturmfluten, Bergungsmaßnahmen sowie Änderungen der Strandverhältnisse durch Sandaufspülungen, besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.
- g. Am Ende der Mietzeit ist der Strandkorb mit dem davor vorgesehenen Gitter sowie Schlüssel abzuschließen. Der Schlüssel ist bei der Strandkorbvermietung der WStNG abzugeben bzw. in den entsprechend gekennzeichneten Schlüsselkasten zu werfen. Die Mieter des Schlafstrandkorbes werden gebeten, den Schlüssel am Abreisetag bis 10.00 Uhr persönlich bei der Strandkorbvermietung abzugeben.

7. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- a. Die Parteien sind sich einig, dass die WStNG die vereinbarten Leistungen stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Aufenthaltszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.
- b. Der Gast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen bei Inanspruchnahme der Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die WStNG unverzüglich zu verständigen.

8. Haftungsbeschränkungen

- a. Die WStNG haftet unbeschränkt
- soweit der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,
 - soweit der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.
- Im Übrigen ist die Haftung der WStNG beschränkt auf Schäden, die durch die WStNG oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- b. Die eventuelle Haftung der WStNG für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

- c. Die WStNG haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Eintrittskarten, Karten für Beförderungsleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die von der WStNG bereits zusammen mit der Buchung des Strandkorbes vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Die WStNG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermietungsbedingungen für die WStNG verpflichtend würde, wird der Gast hierüber in geeigneter Form informiert. Für alle Strandkorbmietverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.
- b. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der WStNG und dem Gast findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.
- c. Der Gast kann die WStNG nur an deren Sitz verklagen.
- d. Für Klagen der WStNG gegen den Gast ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der WStNG vereinbart.
- e. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.